# Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

**1 Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren**

1.1. Die Anmeldung der Forderungen hat grundsätzlich beim Insolvenzverwalter (und nicht beim Gericht) schriftlich und in deutscher Sprache und mit rechtsgültiger Unterschrift zu erfolgen. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail oder eines elektronischen Dokuments (z. B. per beA = besonderes elektronisches Anwaltspostfach) auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a ZPO ist zulässig. Über das Inter­net können Insolvenzgläubiger online im Gläubigerinformationssystem meiner Internetpräsenz <https://www.krisenmanager.de/kanzlei/olga/> (dort: Kanzlei/Online-Gläubiger-Auskunft) mittels ihrer PIN Forderungsanmeldungen vornehmen und sich dort über den Stand des Verfahrens und den Verlauf ihrer Forderungen informieren. Die Anmeldung der Forderung sollte nach Möglichkeit mit dem Vordruck erfolgen, den der Insolvenzverwalter zusammen mit diesem Merkblatt an die Gläubiger überreicht bzw. im Gläubigerinformationssystem vorhält.

1.2. Das Aktenzeichen ist unbedingt anzugeben.

1.3. Wenn ein gesetzliches Vorrecht für die angemeldete(n) Forderung(en) beansprucht wird, muss die Nummer des Vorrechts ausdrücklich angegeben werden.

1.4. Forderungen sind nur in EUR anzumelden.

1.5. Der Forderungsgrund ist anzugeben (z.B. Warenlieferung, Dienstleistung, Wechsel oder Scheckforderung, Darlehensforderung). Die Höhe der Forderung ist ebenfalls dezidiert zu beziffern. Bei der Bezifferung der angemeldeten Forderungen hat der anmeldende Gläubiger erforderliche Berechnungen selbst vorzunehmen. Es werden ausschließlich Forderungen eingetragen, die zahlenmäßig angegeben werden. Schriftliche Hinweise auf eventuell künftige Forderungen oder Nebenforderungen werden nicht berücksichtigt, soweit diese nicht in nachvollziehbaren Zahlen angegeben sind.

1.6. Zinsen können nur bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemeldet werden. Bitte den Zinssatz angeben und die Zinsen bis zum Tage der Insolvenzeröffnung betragsmäßig ausrechnen. Werden höhere als die gesetzlichen Zinsen berechnet, bitte ich, dieses zu begründen.

1.7. Nicht angemeldet werden können u. a. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und die Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Verfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten).

1.8. Urkundliche Beweisstücke (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw.) sind der Anmeldung ausschließlich in Kopie beizufügen.

1.9. Die Angaben zur Person des Gläubigers sind nur als vollständig anzusehen, wenn daraus dessen vollständiger Name und dessen vollständige Firma, gegebenenfalls dessen gesetzliche/r Vertreter und die genaue Hausanschrift mit Straßenbenennung, Hausnummer und Bezeichnung zu entnehmen sind. Postfachangaben ersetzen ausdrücklich nicht die Angaben zur Hausanschrift und sind insofern in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

1.10. Gläubiger-Vertreter werden gebeten, außer der Anmeldung eine spezielle, für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen.

1.11. Gemäß § 55 InsO sind Masseverbindlichkeiten nur bei mir geltend zu machen.

**2 Aus- und Absonderungsrechte**

2.1 Sonderrechtsforderungen sind nur bei mir geltend zu machen. Bitte, wenden Sie sich ausschließlich an mich, nicht an das Gericht, Abt. für Insolvenzen.

2.2 Bitte übersenden Sie mir zur Glaubhaftmachung und Prüfung Ihrer Sonderrechtsforderungen Durchschriften der Lieferscheine oder Auftragsbestätigungen an den/die Gemeinschuldner(in), damit ich hieraus Ihre Forderungs- und Zahlungsbedingungen ersehen kann. Übersendung neutraler Auftragsbestätigungen sowie Lieferscheine genügen nicht zur Glaubhaftmachung Ihrer Forderung. Ich kann auch aufgrund von Rechnungsdurchschriften Ihre Ansprüche nicht anerkennen.

2.3 Eigentumsrechte, die aufgrund von Sicherungsübereignungsverträgen, Forderungsabtretungen oder Zwangsmaßnahmen etc. geltend gemacht werden, sind nur durch Vorlage der hierzu in Frage kommenden Unterlagen nachzuweisen.

2.4 Soweit ich in meinem allgemeinen Gläubigerrundschreiben einen Identifizierungs- und Aussonderungstermin angesetzt habe, sorgen Sie bitte dafür, dass dieser von Ihnen oder einem Vertreter wahrgenommen wird. Achten Sie bitte darauf, dass Sie oder Ihr Vertreter sich entsprechend ausweisen können. Bei Entsendung eines Vertreters muss ich auf einer Empfangsvollmacht bestehen.

2.5 Umgehend nach dem Aussonderungstermin wird die Verwertung der restlichen Vermögensmasse im Einvernehmen mit einem ggfs. bestellten Gläubigerausschuss oder aber dem/der Gemeinschuldner(in) erfolgen, da ich alsdann davon ausgehen muss, dass an den verbleibenden Vermögenswerten keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden.

**3 Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin gemäß §§ 156 ff., 176 InsO**

3.1 Selbst wenn Ihre zur Tabelle angemeldete Forderung bis zum Prüfungstermin durch mich nicht schriftlich bestätigt sein sollte, ist ein Erscheinen Ihrerseits zum Prüfungstermin nicht erforderlich. Das gilt auch bei noch nicht endgültig geprüfter Forderung. Auf Anordnung des Amtsgerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden.

3.2 Auch nach dem Prüfungstermin kann durch mich in Schriftform dem Amtsgericht gegenüber Anerkennung Ihrer Forderung erfolgen.

3.3 Das Amtsgericht informiert nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO).

3.4 Ein Exemplar meines Gläubigerberichtes übersende ich Ihnen auf Anforderung gegen Kostenerstattung, falls Sie zur Gläubigerversamm­lung nicht erscheinen können. Im Übrigen verweise ich auf das Gläubigerinformationssystem meiner Internetpräsenz <https://www.krisenmanager.de/kanzlei/olga/> (dort: Kanzlei/Online-Gläubiger-Auskunft), die Sie mit Ihrer persönlichen PIN nutzen können. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Insolvenzgerichte bundesweit über das Internet: <https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>.

**4 Ansprüche der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld**

4.1 Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter haben bei Insolvenz des Arbeitgebers einen Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für bis zu 3 Monate noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Arbeitsentgelt.

4.2 Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt, das bei jedem Arbeitsamt erhältlich ist.

4.3 Soweit Insolvenzgeld beantragt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesagentur für Arbeit über. Der Arbeitnehmer darf das Insolvenzgeld nicht anmelden. Bestehen darüber hinaus Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, können diese als Bruttoforderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

**5 Nachträgliche Forderungsanmeldung**

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 S. 2 InsO).

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich weder mündlich noch fernmündlich Erklärungen abgebe noch solche entgegennehme. Alle erteilten Auskünfte sind unverbindlich, soweit nicht ausdrückliche schriftliche Bestätigung erfolgt.

Sehen Sie bitte bis zum Prüfungstermin von allgemein gehaltenen Sachstandsanfragen ab. Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, übergeben Sie eine Kopie dieses Merkblattes Ihrem Bevollmächtigten.

Stand: 17.07.2024